

Vereinssatzung des Förderverein der Schule Faßberg e.V.

(Stand: 12.09.2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Schule Faßberg e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in 29328 Faßberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige laufende Schuljahr.

§ 2 Zweckbestimmung, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Schule Faßberg, sowie die Betreuung von Kindern außerhalb der Schulzeit.
2. Der Satzungszweck wird vorrangig wie folgt verwirklicht:
 - a) Information und Teilnahme von Eltern und Förderern in allen Fragen des Schullebens
 - b) Förderung und Pflege eines engen Kontaktes zwischen Gremien der Schule und der Elternschaft
 - c) Finanzielle Unterstützung (Bezuschussung) von schulischen Aktivitäten und Maßnahmen, z.B. Klassenfahrten, Ausflügen, Projekten, Einrichtungen, technischen Anlagen und Ausgestaltung des Schulgebäudes
 - d) die hierzu benötigten Mittel kommen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse zustande.
 - e) Anschaffung von Materialien und Geräten, die für wissenschaftliche, künstlerische und sportliche Zwecke an der Schule eingesetzt werden
 - f) Förderung musischer Belange, von Arbeitsgemeinschaften und anderen Unternehmungen, die den Interessen der Schulgemeinschaft dienen
 - g) Schulveranstaltungen, Studienfahrten und Schüleraustausch
 - h) Beihilfen, Prämien und Preisen bei Wettbewerbsveranstaltungen
 - i) Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden
3. Die Zweckverfolgung soll den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen entlasten.
4. Parteipolitische und konfessionelle Betätigungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.
5. Der Schulverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft (Beginn und Ende)

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Eltern, deren Kinder die Schule Faßberg besuchen
 - b) Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule
2. Fördermitglieder
 - a) Jede juristische oder natürliche Person kann ihre Fördermitgliedschaft erklären.
 - b) Sie haben auf der Mitgliederversammlung grundsätzlich Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht, solange die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.
 - c) Fördermitglieder sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.
3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bemühungen unterstützen will.
 - b) Der Eintritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - c) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand dem nicht widerspricht.
 - d) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an und das Mitglied verpflichtet sich zur Beitragszahlung.
 - e) Die Aufnahme gilt als vollzogen, sobald der erste Mitgliedsbeitrag gezahlt ist.
 - f) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
 - g) Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum 31.07. des Schuljahres gekündigt werden.
 - h) Beim Abgang des letzten Kindes von der Schule endet die Mitgliedschaft der Eltern

- automatisch (ohne Austrittserklärung).
- i) Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - j) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die Aufnahme wie auch den Ausschluss von Mitgliedern.
 - k) Bei Ablehnung der Aufnahme wie auch bei Ausschluss kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 3. Bei Antragstellung auf Zuschuss im Einzelfall gem. § 2i, ist der Antragsteller verpflichtet, den Vorstand über Anträge bei anderen Trägern oder über bereits erfolgte Bewilligungen, zu informieren.
- 4. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, besonders in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise und Meinung zu unterstützen.
- 6. Zuwiderhandlung im Sinne § 4.5 kann zum Vereinsausschluss führen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Zwecke erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.
- 2. Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind für das Geschäftsjahr bindend.
- 3. Die Zahlung eines **höheren**, selbst festgelegten Beitrages pro Jahr ist möglich.
- 4. Der Beitrag kann im Antragsformular selbst gewählt werden und ist bis auf Widerruf bindend.
- 5. Beitragsänderungen sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzutragen und mit einfacher Mehrheit der zur Versammlung Erschienenen zu beschließen.
- 6. Die Zahlungen haben jährlich im Einzugsverfahren auf das Bankkonto des Vereins zu erfolgen. Die Abbuchung erfolgt nach der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Schuljahres.
- 7. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- 8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Die Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre
 - b) die Entlastung des Vorstandes, die für jedes Geschäftsjahr zu erfolgen hat
 - c) die Wahl zweier Kassenprüfer/innen
 - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) die Festsetzung der Beiträge
- 3. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 1. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von 20 % der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2. Der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende führen den Vorsitz.
- 3. Die Jahreshauptversammlung muss im 1. ganzen Monat des neuen Schuljahres stattfinden.
- 4. Die Jahreshauptversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung über das örtliche Mitteilungsblatt oder per elektronischer Post (für Mitglieder, die eine Email- Adresse beim

- Vorstand hinterlegt haben) einberufen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Email- Adresse.
5. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher eingeladen.
 6. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 9. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende (Vorsitzführende).
 10. Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins müssen mindestens 10% der Mitglieder anwesend sein.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer oder bestimmter Protokollführer) zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier ordentlichen und zwei außerordentlichen Mitgliedern.
2. Das Kollegium sowie der Schulleiternrat entsenden je eines ihrer Mitglieder in den Vorstand als außerordentliche Vorstandsmitglieder, ohne dass es einer Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf.
3. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
4. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden (*ordentliches Mitglied*)
 - b) dem 2.Vorsitzenden (*ordentliches Mitglied*)
 - c) dem Kassenwart (*ordentliches Mitglied*)
 - d) dem Schriftführer (*ordentliches Mitglied*)
 - e) einem Mitglied des Schulleiternrates (*außerordentliches Mitglied*)
 - f) einem Mitglied des Kollegiums (*außerordentliches Mitglied*)
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des ordentlichen Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten.
6. Im Innenverhältnis darf der 2.Vorsitzende aber nur davon Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
7. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 10 Rechte und Pflichten (Zuständigkeit) des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.
2. Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand.
3. Erstellung eines Planes über die Verwendung der Vereinsmittel im darauffolgenden Schuljahr (Geschäftsjahr), zur Vorlage bei der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Information über weitere notwendige Anschaffungen während des laufenden Geschäftsjahres entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
6. Die Einladungen erfolgen schriftlich über die Schule, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vorher bei der Schulleitung zur Weiterleitung an den Vorstand einzureichen.
8. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen.
9. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
11. Bei Zuschussanträgen für Einzelpersonen gem. §2i ist der Vorstand berechtigt sich zu informieren, ob andere Träger Zuschüsse gewähren oder bereits bewilligt haben.
12. Der Kassenwart hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
13. Die Kassenführung wird jährlich durch zwei als Kassenprüfer gewählte Vereinsmitglieder überprüft.
14. Auszahlungen und Abhebungen vom Konto über 200,- € können nur mit den Unterschriften des Vorsitzenden **und** des Kassenwarts getätigt werden.
15. Zur Bezahlung von Rechnungen für, durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand beschlossene Anschaffungen/Ausgaben ist der Kassierer alleine berechtigt.
16. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und

Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

17. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit, aber auf Erstattung für im Sinne und im Auftrag des Vereins entstandene Auslagen gegen Beleg.
18. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Vereinssinn abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vorstandsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 11 Kassenprüfung, Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.
2. Sie werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
4. Beim Ausscheiden eines Kassenprüfers ist ein Nachfolger bis zur nächsten Kassenprüfung nach zu wählen.
5. Die Kasse des Vereins ist jährlich von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen.
6. Sie prüfen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht inkl. der Kassenbelege des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis einen schriftlichen Bericht.
7. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 13 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird aus Mitgliedsbeiträgen, Überschüssen von Veranstaltungen und Spenden gebildet.
2. Vorstand und Mitglieder arbeiten ehrenamtlich ohne Vergütung aus dem Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Schule Faßberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Manuela Precht (1. Vorsitzende)

Iris Wunsch (2. Vorsitzende)